

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bucha

gem. § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89):

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bucha hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, den 10.02.2019

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 24.02.2019 statt.

Eisenberg, 16.10.2018

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Andreas Heller - im Original gezeichnet -

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 2014 – 2016 sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung

Die Jahresrechnungen 2014 – 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung liegen gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 29.10.2018 bis 16.11.2018 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Umweltamt

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag der Fa. Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt auf Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) vom 05.01.2017 für die Standortbewertung von zwei Windenergieanlagen (WEA) Typ Enercon E 141 (Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m, Gesamthöhe von 229,50 m) auf dem Betriebsgrundstücken in der Gemarkung Bucha, Flur 9, Flurstück 1619 und der Flur 10, Flurstück 1335 vor. Die beiden Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Gesamthöhe von 229,5 m nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über die genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der Fa. Denker & Wulf AG auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG beschränkt sich auf die Prüfung:

1. ob sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (insbesondere die in § 5 BImSchG normierten Betreiberpflichten) erfüllt werden und
2. ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften zum Natur- und Artenschutz des BNatSchG bzw. des ThürNatG sowie der Fragestellung, ob Belange des Naturschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Diese v. g. Fragen sind im Vorbescheidverfahren nach § 9 BImSchG abschließend zu bewerten.

Das Verfahren wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Entsprechend § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz-

tes vom 08.09.2017 (BGBl. I. S. 3370) sind für diesen Fall die Regelungen des UVPG der damaligen Fassung anzuwenden. Aufgrund dessen wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG alte Fassung (a. F.) bekannt gegeben:

Aufgrund der Anzahl der bereits am Standort vorhandenen 11 WEA war im Rahmen des hier beantragten Vorhabens, die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Bucha/Coppanz, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 des UVPG a. F. unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a. F. durchzuführen.

Nach § 13 UVPG a. F. hat sich die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Vorbescheidverfahren vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umwelteinwirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheiden sind.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a. F. wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Verpflichtungserklärung zum fledermaus-freundlichen Betrieb der beiden Windenergieanlagen, sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 28.09.2018

Tröbst
Amtsleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachung

Die TRIDELTA Weichferrite GmbH, Marie-Curie-Straße 7, 07629 Hermsdorf, beabsichtigt, die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wesentlich zu ändern. Die Betriebseinheiten Presserei, Sinterei und Schleiferei werden in die Halle auf dem Flurstück 1238/184 verlegt. Die Sinteröfen werden von 8 auf 5 reduziert.

Die zu ändernden Anlagen sind in die Nr. 2.10.2 (V) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) einzuordnen.

Aufgrund der Kapazität der zu ändernden Anlage der TRIDELTA Weichferrite GmbH ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) unter Nr 2.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden) Spalte 2 festgelegt, dass eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage liegt im Gewerbegebiet Hermsdorf im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3. Der

Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen bereits derzeit entgegen gewirkt. Durch das Vorhaben (Änderung des Anlagenbetriebes) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Die Anlagen (Sinteranlagen) werden reduziert, die Anordnung der Anlagen optimiert und teilweise (Presserei, Sinterei, Schleiferei) in eine neue Halle verlagert. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 018, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 17.10.2018

Tröbst, Amtsleiter - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Ausbau der Straße „Rosenthal“ in Crossen an der Elster einschl. Erneuerung der Bachverrohrung und der Ufermauern des Rosenthalbaches

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370 wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht.

Die VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“, Gemeinde Crossen a.d. Elster, Flemingstr. 17, 07613 Crossen stellte für dieses Vorhaben bei der UWB des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben richtet sich nach § 7 Abs.1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 und der Anlage 3 des UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3. aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Für das Vorhaben besteht damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 vom 19.10.2006 S. 513) zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S.158) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 17.10.2018

Tröbst, Amtsleiter - im Original gezeichnet -

Informationen der Zweckverbände

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des **Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland** findet am **Dienstag, 06.11.2018, 17.00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters**, Am Anger 15, 07743 Jena statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 34. Sitzung der Verbandsversammlung vom 03.08.2018 (des öffentlichen Teils)
4. Bericht zum vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2017
5. Beschlussvorlage 01-35/2018
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

6. Beschlussvorlage 02-35/2018

Finanzplan 2018 bis 2022

7. Informationen / Sonstiges

Herr Dr. Nitzsche

Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet -

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZVL

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland hat in der Sitzung vom 12.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01-32/2017: „Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2015“
- Nr. 02-32/2017: „Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2015“
- Nr. 03-32/2017: „Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2016“
- Nr. 04-32/2017: „Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2016“
- Nr. 05-32/2017: „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018“
- Nr. 06-32/2017: „Finanzplan 2017 bis 2021“

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 8.30 bis 12 Uhr sowie zusätzlich Dienstag 13.30 bis 15.30 Uhr und Donnerstag 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Herr Dr. Nitzsche

Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet -

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 2/2018 ist am 10. Oktober 2018 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1
in 07774 Dornburg-Camburg**
**Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal, Bahnhofstraße 23
in 07768 Kahla**
**Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1
in 07646 Ruttersdorf-Lotschen**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der Beschlüsse der 139. Verbandsversammlung am 3. September 2018, die Öffentliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Zweckverband JenaWasser

Impressum **Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.